

Gemeinde HÖFLEIN AN DER HOHEN WAND
Politischer Bezirk NEUNKIRCHEN
Land NIEDERÖSTERREICH

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Höflein an der Hohen Wand beabsichtigt, das Örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden Oberhöflein und Unterhöflein in folgenden Punkten abzuändern:

Arrondierung Betriebsgebiet „Puchberger Straße“

Parz. Nr. 363/3 (KG Unterhöflein)

Umwidmung von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ mit einem „Emissionsverhalten wie im „Bauland-Kerngebiet (BK-1)“ an der Puchberger Straße (B26) in der Ortschaft Unterhöflein

Öffentliche Verkehrsfläche „Pecherweg“

Parz. Nr. 465/2 und 811 (KG Oberhöflein)

Umwidmung von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ am „Pecherweg“ in der „Sonnleiten“, nordwestlich der Ortschaft Unterhöflein und südwestlich von Oberhöflein

Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. Flächenwidmungsplanes wird gemäß §24, Abs. 5 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idGF., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

vom 01.03.2021 bis 12.04.2021

im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jede(r) ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zu diesem Änderungsentwurf (PZ.: HÖHW – FÄ 18 - 12114 - E; verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien) schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Die/Der Verfasser/in einer Stellungnahme hat allerdings keinen Rechtsanspruch darauf, dass ihre/seine Anregung Berücksichtigung findet.

Höflein, am 26.02.2021



Der Bürgermeister

angeschlagen am: 26.02.2021

abgenommen am: 12.04.2021